

KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



Der sprichwörtlich perfekte Sturm...

... vor dem die gesamte deutsche Wirtschaft steht, wird die Tankstellen besonders treffen. Der Krieg in der Ukraine hat die Energiepreise auf ein bisher nicht gekanntes Niveau steigen lassen. Auch die Preise anderer Rohstoffe und Lebensmittel haben neue Höchststände erreicht. Wir sind mitten in einer Inflationswelle, die reale Kaufkraft der Verbraucher sinkt, die Zinsen steigen. Käme noch ein russischer Gas-Lieferstopp hinzu, prophezeien viele Volkswirte bereits eine schwere Rezession.

Kein Wunder, dass das Konsumklima nach einer GfK-Studie auf ein historisches Tief gestürzt ist. Im Lebensmittelhandel greifen die Verbraucher bereits wieder verstärkt zu den Eigenmarken der Discounter und verzichten auf Markenprodukte. Restaurantbesuche werden gestrichen. Das „Sich-Etwas-Gönnen“-Verhalten aus der Pandemiezeit kehrt sich gerade um. Schlechte Aussichten für Shop- und Bistrosätze also, für weitere Preiserhöhungen in diesen Geschäftsbereichen zum Auffangen gestiegener Kosten auch.

Dabei stehen die Kostenexplosionen für Tankstellenbetreiber noch bevor. Mitglieder, deren Stromverträge gerade auslaufen, berichten von neuen Angeboten, bei denen die Arbeitspreise um das Vier- bis Fünffache höher liegen als bisher. Und dann kommt ab 1. Oktober der gesetzliche Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde. Allein diese beiden Punkte bedeuten für die meisten Tankstellen Mehrkosten von vielen zehntausend Euro. Wenn Sie es noch nicht getan haben: Machen Sie jetzt eine neue Geschäftsplanung und nicht erst für 2023!

Was mancher Tankstellengesellschaft vielleicht noch nicht ganz klar ist: Zwei heilige Kühe dieser Branche stehen kurz vor der Schlachtung: Die Höhe der Kraftstoffprovisionen und die Öffnungszeiten. Ohne höhere Provisionen und gekürzte Öffnungszeiten ist manche Tankstelle bald nicht mehr rentabel zu betreiben.

Gegen Klauseln des AGIP Service-Stationenvertrags

Erfolgreiche Verbandsklage

Der Zentralverband des Tankstellengewerbes hat der ENI Deutschland GmbH, die Tankstellen unter dem Markennamen "AGIP" betreibt, die Verwendung einer Vielzahl von Vertragsklauseln aus dem Vertrag mit ihren Tankstellenpächtern untersagen lassen. Das Landgericht München I hat insgesamt 20 Klauseln aus dem Vertragswerk für unwirksam erklärt.

Der ZTG hatte zunächst versucht, die ENI in verschiedenen Gesprächen davon zu überzeugen, dass eine große Anzahl von Klauseln aus dem aktuell gebräuchlichen Vertragstext unwirksam und für die Betreiber der Tankstelle nachteilig seien. In den Gesprächen wurde allerdings keine Bereitschaft der ENI ersichtlich, auf diese Hinweise einzugehen, sodass schließlich eine auf die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden musste. Auch deren umfangreiches Abmahnschreiben veranlasste die ENI nicht zu einer Änderung der beanstandeten Vertragsklauseln, sodass die Erhebung der Klage vor dem Landgericht München I notwendig war.

Mit Urteil vom 20.05.2022 hat das Gericht wesentliche Teile der von dem Verband angegriffenen Klauseln für unwirksam erklärt und der ENI deren Verwendung untersagt. Die Entscheidung des Gerichtes ist für die betroffenen Betreiber von Tankstellen im

AGIP-Netz ein erheblicher Fortschritt gegenüber der vorherigen Vertragssituation.

So hat das Gericht der ENI beispielsweise die weitere Nutzung einer Klausel untersagt, aufgrund deren es Mitarbeitern der ENI jederzeit und ohne Voranmeldung möglich sein sollte, die Tankstelle zu betreten, um deren Zustand sowie die Waren- und Geldbestände zu prüfen. Dabei hat sich das Gericht insbesondere daran gestoßen, dass dieses Prüfungsrecht ohne jegliche Voranmeldung möglich sein sollte. Die darüber hinausgehende vertragliche Regelung, dass der Tankstellenbetreiber auch Einblick in seine Geschäftsunterlagen geben müsse, hat das Gericht als unvereinbar mit dessen Status als selbstständiger Handelsvertreter erklärt.

Die von der ENI vorgegebene vertragliche Regelung, dass der Tankstellenbetreiber nicht berechtigt sei, Pachtminderungen zu verlangen, wenn an der Tankstelle Umbauarbeiten durchgeführt wurden, sind nach Auffassung des Gerichtes ebenso unwirksam wie die Regelung zur Verteilung der Unterhaltskosten. Letztere hat das Gericht zu Recht als intransparent angesehen.

Regelungen des Vertrages, die der ENI die einseitige Änderung des Sortiments der Agenturwaren, der Abrechnungszyklen und des Abrechnungsverfahrens ermöglichen sollten, hat das Gericht ebenso für



unwirksam gehalten wie die Regelungen, dass auf Abrechnungen ausgewiesene Buchungspositionen dann als anerkannt gelten sollen, wenn diese nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Versand der Abrechnung bemängelt worden seien.

Von erheblicher Bedeutung für die betroffenen Tankstellenbetreiber ist auch die Feststellung des Landgerichts, dass die Regelungen in dem Tankstellenvertrag, nach denen ein Tankstellenbetreiber verpflichtet sein soll, seinen Steuerberater zu verpflichten, der ENI uneingeschränkt Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen, unwirksam ist. Neben dem Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, die das Landgericht festgestellt hat, verstößt dieser Teil des Vertrages auch gegen den von den Mineralölgesellschaften und den Verbänden der Tankstellenbetreiber vereinbarten Verhaltenskodex.

Dass der Betreiber einer Tankstelle der ENI von dieser einer schriftlichen Zustimmung bedürfen soll, wenn er gewerbliche Tätigkeiten, die ausdrücklich nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tankstelle

stehen, übernimmt, hat das Gericht ebenfalls als unwirksam angesehen. Gleiches gilt für die Vertragsklausel, die einem Tankstellenbetreiber die Verpflichtung auferlegt, die ENI von Ansprüchen eines Dritten freizustellen, die dieser wegen des Betriebes der übernommenen Tankstelle geltend macht.

Die in dem Vertrag vorgesehene umfangreiche Erteilung eines Lastschriftmandates nicht nur für die von dem Tankstellenbetreiber eingenommenen Agenturgelder, sondern auch für sonstige Forderungen der ENI, hat das Gericht für unangemessen und damit unwirksam erklärt. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erklärt das Landgericht, eine derart weitreichende Verpflichtung des Tankstellenbetreibers greife in nicht zu rechtfertigender Weise in dessen Dispositionsfreiheit ein.

Schließlich hat das Landgericht auch den neuerlichen Versuch einer Mineralölgesellschaft, Betreibern von Tankstellen Regeln für die Inhalte der Arbeitsverträge, die sie mit ihren Angestellten abschließen,

aufzuerlegen, für unwirksam erklärt. Das Vertragswerk der ENI sieht vor, dass der Tankstellenbetreiber Arbeitsverträge nur zu "branchenüblichen Bedingungen" abschließen dürfe. Das gelte sowohl für die Höhe der Vergütung als auch für die Vertragslaufzeit oder die einzuhaltenden Kündigungsfrist. Dabei hat das Gericht bereits Zweifel, ob es überhaupt feststellbare branchenübliche Arbeitsbedingungen gebe, sodass eine Verpflichtung, solche bei Verträgen zugrunde zu legen, ins Leere ginge.

Die Entscheidung des Landgerichts ist noch nicht rechtskräftig. Beide Parteien können gegen das Urteil Berufung zum Oberlandesgericht München einlegen. In jedem Fall ist durch die vorliegende Entscheidung des Landgerichtes neuerlich verdeutlicht worden, dass der ZTG zwar grundsätzlich zunächst den konstruktiven Austausch mit den Mineralölgesellschaften sucht, erforderlichenfalls aber vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung zur Durchsetzung der Interessen der von ihm vertretenen Tankstellenbetreiber nicht zurückschreckt. Die ENI wird ihre Stationsverträge nunmehr überarbeiten müssen.

Wichtig bei Kündigungen:

Wirksame Zustellung von Schriftstücken

In einem Satz

Der sicherste Weg für die Zustellung eines Kündigungsschreibens ist die Beauftragung eines Boten, der den Einwurf des Schriftstücks in den Briefkasten des Empfängers dokumentiert.

Eine häufig an unsere Verbandsgeschäftsstellen gestellte Frage ist, wie Schriftstücke, beispielsweise Kündigungen, wirksam zugestellt werden können. Insbesondere im Zusammenhang mit der Zustellung durch die Post können sich verschiedene Probleme ergeben.

Jedenfalls dann, wenn die Zustellung, also der Einwurf des Schreibens in den Briefkasten des Empfängers, nachgewiesen werden soll, muss ein entsprechender Beleg hierfür vorliegen. Die Versendung als "normaler Brief" oder

als Einschreiben ist dafür nicht ausreichend. In beiden Fällen existiert kein Beleg für den Zugang des Schreibens bei dem Empfänger. Bei einem sogenannten Einschreiben mit Rückschein wird durch die Post ein entsprechender Beleg erstellt. Ist der Empfänger jedoch nicht anwesend, erhält er lediglich eine Benachrichtigung über ein solches Schreiben, nicht jedoch das Schreiben selbst. Damit ist die Zustellung in diesem Fall ebenfalls nicht nachgewiesen.

Als Ausweg wird häufig das sogenannte Einwurf-Einschreiben gewählt. Hierzu hat in einem aktuellen Urteil das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 28. Juli 2021 – 4 Sa 68/20) festgehalten, dass der Beweis für den Zugang eines Schreibens nicht bereits durch Vorlage des sogenannten Sendestatus möglich ist. Im konkreten Fall konnte der Arbeitgeber lediglich einen

Ausdruck der Sendungsverfolgung, der auf der Internetseite der Post abgerufen werden kann, vorlegen. Hierzu vertrat das Gericht die Auffassung, dass damit ein Beweis für den Zugang noch nicht geführt sei. Dafür bedürfe es vielmehr einer Kopie des sogenannten Auslieferungsbeleges, auf dem ersichtlich ist, welcher Zusteller die Auslieferung an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit vorgenommen hat. Einen solchen Auslieferungsbeleg kann man sich als Absender unter Angabe der Sendungsnummer auf der Homepage der Post ausdrucken lassen.

Auch bei der Zustellungsart Einwurf-Einschreiben ist also Vorsicht geboten. Der sicherste Weg, eine Zustellung zu bewerkstelligen, bleibt daher, einen Boten zu beauftragen, der den Einwurf des Schriftstückes in den Briefkasten des Empfängers dokumentiert.

ZTG-Pressearbeit in den letzten Monaten

Von Tankrabatten, Benzinpreisen und Übergewinnsteuern

In einem Satz

In unserem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem darf jeder seine simple Meinung zu komplexen Sachverhalten äußern - auch ohne jegliche Sachkenntnis.

Selten in den 55 Jahren Verbandsgeschichte wurde die ZTG-Geschäftsstelle so von Medienanfragen bombardiert wie in den letzten Monaten. Der Höhepunkt war der 31.5.2022: An diesem Tag war der ZTG in 171 Presseveröffentlichungen zu finden (ein geschätzter Kollege aus einem Landesverband hat es in seinem Presse-Monitor ausgewertet).

Angefangen hatte das Medieninteresse Mitte März, als wir uns mit einer Pressemitteilung gegen den von Bundesfinanzminister Christian Lindner ursprünglich geplanten „Tankrabatt“ gewandt hatten. Zur Erinnerung: Der Finanzminister hatte einen Rabatt von 20 Cent/l geplant, den die Tankstellenbetreiber den Kunden vom normalen Säulenpreis gewähren und vor allem bis zu einer Erstattung durch die Finanzbehörden vorfinanzieren sollten – eine Vorfinanzierung, die sich freie Tankstellenbetreiber und mittelständische Mineralölhändler mit eigenem Tankstellennetz einfach nicht leisten können. Die Rechnung war einfach: Eine Tankstelle mit 300.000 Liter Kraftstoffabsatz/Monat hätte nach vier Wochen 60.000 Euro vorfinanziert – völlig unmöglich! Hinzu wären technische Probleme gekommen. Bei den sehr unterschiedlichen Kassensystemen im Mittelstand hätte man wochenlange Vorbereitungen und Einzellösungen benötigt. An Tankautomaten, Betriebstankstellen oder landwirtschaftliche Betriebe hatte ohnehin niemand gedacht. Zum Glück wurde dieser Tankrabatt dann begraben. Die Bezeichnung hat sich aber gehalten und wird in den Medien jetzt durchgängig für die Energiesteuersenkung verwendet, meist mit dem Adjektiv „wirkungslos“ ergänzt. Was in der letzten Maiwoche und in den ersten beiden Juniwochen von Journalisten, Politikern und teils selbsternannten Experten über die Tankstellenbranche geschrieben oder gesagt wurde, hat bei uns eigentlich nur eine positive Erkenntnis hinterlassen: Dass es in unserem Wirtschafts- und Gesellschafts-

system niemandem verboten ist, ohne Sachkenntnis eine simple Meinung zu komplexen Sachverhalten zu äußern. Sie muss ja nicht richtig sein... Ein Beispiel: Da das Bundesfinanzministerium bei der Steuersenkung zum 1. Juni keine Stichtagsregelung vorgesehen hatte, antworteten wir auf eine Medienanfrage „zur Weitergabe der Steuersenkung durch die Tankstellen am 1. Juni 2022, 0.00 Uhr“ wörtlich: „„Das, was die Betreiber am 1. Juni noch in den Tanks haben, hat noch keine Steuersenkung, die man weitergeben könnte. Das ist noch die alte Steuer.“ Diese simple Wahrheit war vielen Journalisten und noch viel mehr Lesern unbekannt und brachte der Geschäftsstelle viele böse Mails von uns völlig unbekanntem Menschen ein.

Das Misstrauen gegenüber der Mineralölbranche ist so groß, dass in der Folgezeit die Medien voll waren von Beiträgen über den „verpufften Tankrabatt“ und die „Übergewinne“ der Mineralölgesellschaften. Wir konnten zwar anhand der Preisentwicklung in den Nachbarländern Luxemburg, Dänemark, Österreich usw. nachweisen, dass die Steuersenkung sich sehr wohl in den Preisen wiederfindet, doch haben manche Politiker offenbar geglaubt, die Steuersenkung hätte auch ein Einfrieren der Beschaffungspreise zur Folge haben müssen. Tatsächlich war der Börsenpreis für Benzin auch nach Berechnungen des des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) bereits zwischen Ende April bis Ende Mai um mehr als 25 Prozent gestiegen, in Deutschland sogar eher unterproportional.

Solche Äußerungen finden jedoch wenig Gehör. Stattdessen verweisen ADAC und viele Politiker gern auf die „unerklärliche Entkoppelung zwischen der Entwicklung von Rohöl- und Produktpreisen“. Zum einen ist diese nicht so stark wie angenommen (Rohöl ist 2022 wegen des starken Dollars in Euro teurer als 2008), zum anderen ist sie eben nicht unerklärlich. Gerade in Europa fehlen Raffineriekapazitäten. Aus Russland wurde daher in den letzten Jahren nicht nur Rohöl, sondern in erheblichem Maß auch Diesel importiert. Raffinerien wurden geschlossen oder auf Produkte umgestellt, mit denen man keine Fahrzeuge betreiben kann. Shell hat bspw.

erst im letzten November verkündet, „den Standort Wesseling rohölfrei machen“ zu wollen. Die Unternehmen reagieren damit auf mehrere Trends, ganz zuerst auf die – politisch gewollte und vorgegebene – langfristig sinkende Nachfrage nach Benzin und Diesel. Milliardeninvestitionen in Werke, die fossile Kraftstoffe herstellen, sind sinnlos, wenn Verbrenner ab 2035 in der EU verboten werden sollen. Gleichzeitig verlangen aktivistische Hedgefonds und Gerichte (Beispiel: Den Haag), dass die Konzerne ihre Emissionen (und die ihrer Kunden) senken. Ein Weg, dies zu erreichen, ist die Schließung von Raffinerien. Der drastische Nachfrageeinbruch während der Corona-Pandemie machte viele Raffinerien unwirtschaftlich und hat diese Entwicklung beschleunigt. Das gilt übrigens weltweit. Öl galt ohnehin als dreckig und als Auslaufmodell, so dass in diesen Energiesektor seit über einem Jahrzehnt chronisch zu wenig investiert wurde, was uns jetzt über die Preise weltweit auf die Füße fällt. Alle diese Zusammenhänge eignen sich jedoch nicht für Populismus.

Ach ja, zur Übergewinnsteuer steht ja auch noch etwas in der Überschrift: Der Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Marcel Fratzscher möchte den (internationalen) Mineralölgesellschaften gern eine (deutsche) Übergewinnsteuer“ auferlegen. „Sie könne auf die zusätzlichen Umsätze im Vergleich zu 2021 erhoben werden und eine 50-prozentige Steuer auf zusätzliche Gewinne beinhalten“ erklärte er gegenüber dem bayerischen Rundfunk. Man muss das nur zu Ende denken: Wenn ein Unternehmen in diesem Jahr mehr Umsatz macht als im Coronajahr 2021, gibt es allein auf diesen Mehrumsatz eine Zusatzsteuer. Und wer in 2021 gar keinen Gewinn gemacht hat, zahlt dann auf jeden Gewinn in 2022 50 Prozent Steuer, zusätzlich zu den ohnehin anfallenden 30 Prozent? „Wut ist ein schlechter Ratgeber in der Steuerpolitik“, hat es neulich ein Kommentator formuliert. Nicht nur in der Steuer-, sondern auch in der sonstigen Politik, möchte man hinzufügen. Zu befürchten ist nur, dass dieser Grundsatz nach dem 1. September, wenn die ursprüngliche Energiesteuer wieder hergestellt ist, vielfach nicht beachtet wird.

Kreditkartengebühren

Weiterhin keine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung

In einem Satz

Das Oberlandesgericht München urteilt, dass das Zusammenspiel mengenbasierter Provisionsansprüche und umsatzabhängiger Kreditkartengebühren zu einer unangemessenen Benachteiligung des Tankstellenbetreibers führen kann - ein vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung überzeugende Begründung.

Die Frage der Zulässigkeit von Kreditkartengebühren oder Provisionsabzügen in den Fällen, in denen Tankstellenkunden mit Kreditkarten bezahlen, beschäftigt uns bereits seit vielen Jahren. Nachdem zunächst einige Gerichte festgestellt hatten, dass solche Gebühren zu Lasten eines Tankstellenbetreibers unzulässig seien und diesem zurückerstattet werden müssten, hatten zuletzt verschiedene Oberlandesgerichte entschieden, dass ein Rückzahlungsanspruch des Tankstellenbetreibers nicht bestünde.

Aufhorchen lässt nun eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichtes München (Urteil vom 16.12.2021 – 23 U 170/20), die dem Tankstellenbetreiber die Rückerstattung aller von ihm gezahlten Gebühren für den Einsatz unbarer Zahlungsmittel zugesteht. Hintergrund war auch hier eine Vereinbarung zwischen dem Tankstellenbetreiber und der Mineralölgesellschaft, nach der im Falle des Einsatzes unbarer Zahlungsmittel ein prozentualer Anteil des über die Kreditkarte abgerechneten Betrages als Disagio an die Mineralölgesellschaft gezahlt werden musste. Diese Gebühren hatte der Tankstellenbetreiber gegenüber der Mineralölgesellschaft zunächst vor dem Landgericht München zurückverlangt. Entsprechend der Rechtsprechung verschiedener anderer Oberlandesgerichte hatte das Landgericht München die Klage des Tankstellenbetriebes abgewiesen. Mit der hiergegen eingelegten Berufung war der Tankstellenbetreiber jedoch vor dem Oberlandesgericht München erfolgreich.

Zwar stellte zunächst auch das Oberlandesgericht München fest, dass eine Vereinbarung, die den Tankstellenbetreiber zur Zahlung von Kreditkartengebühren verpflichtet, keinen Verstoß gegen § 86a HGB darstelle. Die Verwendung von Kreditkarten und deren Einsatz müsse dem Tankstellenbetreiber nicht kostenfrei ermöglicht werden. Es handele sich nicht um eine "notwendige Unterlage" i. S. d. Gesetzes. Eine solche Vereinbarung stelle darüber hinaus auch keine Verletzung des gesetzlichen Leitgedankens dar, nach dem der Handelsvertreter keine Vorfinanzierungskosten zu tragen habe.

Die Vereinbarung einer umsatzabhängigen, prozentualen Gebühr im Fall des Einsatzes von Kreditkarten benachteilige den Tankstellenbetreiber aber dann unangemessen, wenn die ihm zustehende Vergütung für den Verkauf der Agenturwaren auf der Basis fester Beträge je nach Menge der verkauften Kraftstoffe berechnet werde, wie dies im zu entscheidenden Sachverhalt der Fall war. Gerade im Fall steigender Kraftstoffpreise, wie sie aktuell zu beobachten sind, könne die Kombination mengenbasierter Provisionsansprüche und umsatzabhängiger Gebühren dazu führen, dass dem Handelsvertreter für den Verkauf von Agenturwaren überhaupt keine Vergütung zufließe, er möglicherweise sogar in die Situation geraten könne, dass er selbst für den Verkauf von Agenturwaren an die Mineralölgesellschaft zahlen müsse.

Eine Vereinbarung, die ein solches Risiko für den Tankstellenbetreiber beinhalte, benachteilige diesen unangemessen i. S. v. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Die Vereinbarung sei deshalb unwirksam. Das Gericht sprach dem Tankstellenbetreiber die Rückzahlung der

von ihm gezahlten Gebühren in voller Höhe zu.

Obwohl diese erfreuliche Entscheidung aus München im Gegensatz zu anderslautenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Hamm und Koblenz steht, sah das Oberlandesgericht München keine Veranlassung, die Revision zum Bundesgerichtshof zuzulassen. Soweit uns bekannt ist, wurde auch keine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingereicht, sodass die Entscheidung aus München zwischenzeitlich rechtskräftig ist.

Die Begründung des Oberlandesgerichtes, dass gerade das Zusammenspiel mengenbasierter Provisionsansprüche und umsatzabhängiger Kreditkartengebühren zu einer unangemessenen Benachteiligung des Tankstellenbetreibers führt, ist überzeugend. Das Gericht bildet in seinem Urteil auf der Basis der Vereinbarungen der Parteien des Rechtsstreits ein Beispiel, ab welchen Kraftstoffpreisen die gezahlten Provisionen durch die Kreditkartengebühren aufgezehrt wird. In den vorliegenden Vereinbarungen war dies ab einem Verkaufspreis von 1,41 Euro der Fall. Damals sprach das Gericht noch davon, dass dieser Verkaufspreis noch nicht erreicht sei. Heute wissen wir, dass ein solcher Preis bereits lange überschritten ist. Danach wird deutlich, dass eine solche Gebühr jedenfalls dann nicht rechtmäßig sein kann, wenn hierdurch potenziell der Verkauf von Agenturwaren ohne entsprechende Vergütung erfolgt.



© Alina Kuptsova auf Pixabay

FAQ des Bundesfinanzministeriums

Auszahlung der Energiepreispauschale ab September

In einem Satz

Mehr Bürokratie geht kaum: Die Auszahlung der Energiepreispauschale ist ein hochkompliziertes Verfahren.

Das deutsche Steuerrecht muss offenbar kompliziert sein. Für die 300-Euro-Energiepreispauschale, die Arbeitnehmern (im ersten Arbeitsverhältnis) wie auch Selbständigen als Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten ab September 2022 ausbezahlt werden soll, wurde das Einkommensteuergesetz um elf neue Paragraphen ergänzt. Kein Wunder also, dass lange Zeit viele Detailfragen insbesondere zur Auszahlung über die Arbeitgeber ungeklärt waren.

Speziell zu diesem Themenbereich hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) inzwischen einen umfangreichen Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) übermittelt, der die zahlreichen Zweifelsfragen klären soll. Diesen FAQ-Katalog kann Ihnen Ihr zuständiger Mitgliedsverband auf Anfrage gern zukommen lassen. Er kann aber insbesondere hinsichtlich möglicher weiterer Aktualisierungen auch auf der Homepage des BMF abgerufen werden: Suchen Sie dort einfach nach "FAQs Energiepreispauschale (EPP)". Neben zahlreichen Detailfragen findet sich darin auch ein Muster für die

Bestätigung des „ersten Dienstverhältnisses“. Dieses Muster ist schon deswegen von Bedeutung, weil Arbeitgeber die Energiepreispauschale grundsätzlich im September 2022 in der Lohnabrechnung als sonstigen Bezug (lohnsteuerpflichtig, aber beitragsfrei) berücksichtigen, an den Arbeitnehmer auszahlen und auf der Lohnsteuerbescheinigung für 2022 mit dem Großbuchstaben E kennzeichnen müssen. Die gilt jedoch nur für diejenigen Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 bei diesem Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis stehen. Die Auszahlung erfolgt damit nur für Arbeitnehmer der Steuerklassen I bis V. Arbeitnehmer, die mit Steuerklasse VI abgerechnet werden, weil es sich um ein zweites Dienstverhältnis handelt, sind nicht begünstigt. Mini-Jobbern steht die Energiepreispauschale nur dann zu, wenn das Minijob-Entgelt pauschal mit zwei Prozent besteuert wird und der Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, dass es sich dabei um das erste Arbeitsverhältnis handelt. Für diese pauschal besteuerten Mini-Jobber ist

die Energiepreispauschale übrigens nicht steuerpflichtig.

Die Arbeitgeber bekommen die ausbezahlten Energiepreispauschalen erstattet, indem sie die Lohnsteuer-Anmeldung um den Auszahlungsbetrag mindern. Bei Monatszahlern (das dürften alle Tankstellenunternehmer sein) erfolgt die Erstattung mit der Lohnsteuer-Anmeldung für August zum 10. (bzw. 12.) September 2022. Zum gleichen Zeitpunkt bekommen übrigens auch Sie als Unternehmer die Energiepreispauschale, indem Ihre Einkommensteuer-Vorauszahlung für das 3. Quartal um 300 Euro gemindert wird. Sie müssen Sie allerdings in vollem Umfang bei Ihren „sonstigen Einkünften“ versteuern.



© BMF/Hendel

Sie haben
**100% Vertrauen in
Ihre Mitarbeiter*innen**

und wir sichern Sie finanziell mit unserer
Vertrauensschadenversicherung im Falle von
Betrug & Unterschlagung durch Mitarbeiter*innen
oder Dritte ab – **preiswert und umfassend.**



Alles rund um die Versicherung
von Tankstellen finden Sie hier:

www.tankstellenversicherung.de

GÖTTE GRUPPE
persönlich. kompetent.

CONSTANTIA VERMITTLUNGSGESELLSCHAFT
FÜR VERSICHERUNGEN MBH
www.goette-gruppe.de

Begrüßenswerte Entscheidung des Landgerichts Hamburg

Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Veräußerung

In einem Satz

Mineralölgesellschaften können sich ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs nicht dadurch entziehen, dass sie behaupten, der Betrieb der Tankstelle durch sie sei eingestellt worden.

Bereits im vorletzten Jahr hat eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg (Urteil vom 12.08.2020 - 404 HKO 98/19) aufhorchen lassen. Das Gericht sprach dem gekündigten Betreiber einer Tankstelle einen Ausgleichsanspruch zu, obwohl die Tankstelle von der Mineralölgesellschaften nicht weiter betrieben und nicht an einen weiteren, neuen Handelsvertreter übertragen wurde. Zu der Entscheidung des Landgerichts Hamburg liegt zwischenzeitlich die Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (Urteil vom 19.08.2021 – 15 U 177/20) vor. Das Urteil des Landgerichts wurde vollumfänglich bestätigt.

Den Entscheidungen lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Tankstellenbetreiber hatte von der Mineralölgesellschaft eine Tankstelle neben einem Supermarkt gepachtet. Die Mineralölgesellschaft ihrerseits hatte das Betriebsgelände gemietet. Der Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Mineralölgesellschaft endete zum 28.02.2019. Im September 2018 verkaufte die Mineralölgesellschaft das Tankstellengebäude nebst den dazugehörigen Geräten und Anlagen an einen Dritten, der beabsichtigte, auf dem Gelände und mit den vorhandenen Aufbauten ebenfalls eine Tankstelle zu betreiben. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von 50.000 Euro vereinbart. Der Vertrag zwischen der Mineralölgesellschaft und dem bisherigen Betreiber der Tankstelle wurde von der Mineralölgesellschaft gekündigt.

Nach dem Vertragsende machte der Tankstellenbetreiber gegenüber der Mineralölgesellschaft einen Handelsvertreterausgleichsanspruch auf der Basis der üblichen Berechnungsmetho-

de gemäß den bisherigen Entscheidungen des BGH geltend. In dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg und in dem späteren Berufungsrechtsstreit machte die Mineralölgesellschaft geltend, dem ehemaligen Pächter stünde ein Ausgleichsanspruch nicht zu, da ihr, der Mineralölgesellschaft, aus den von dem Handelsvertreter geworbenen Stammkunden keine Vorteile mehr verblieben seien. Der Betrieb der Tankstelle würde von ihr nicht fortgeführt, zwischen dem nachfolgenden Betreiber und ihr sei eine Vereinbarung über die vorhandenen Stammkunden ausdrücklich nicht getroffen worden. Es habe lediglich eine vertragliche Vereinbarung zu den Aufbauten, Anlagen und Geräten gegeben.

Das Landgericht Hamburg und ihm folgend das Oberlandesgericht Hamburg wiesen diese Argumentation der Mineralölgesellschaft zurück. Sie stellten fest, dass es auf die Frage, ob die Mineralölgesellschaft den Betrieb der Tankstelle selbst fortsetze, dann nicht ankomme, wenn der Betrieb an einen Dritten veräußert wird. In diesem Fall spräche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass ein Teil des Kaufpreises in Anbetracht des übertragenen Stammkundenanteils vereinbart und von dem Dritten geleistet würde. Das gelte auch für den Fall, dass der Vertrag zwischen der Mineralölgesellschaft und dem nachfolgenden Unternehmen hierzu keinerlei Vereinbarungen enthielte. Es reiche aus, wenn der entsprechende Mehrwert durch die Übertragung des Stammkundenumsatzanteils unausgesprochen oder auch nur indirekt in die Preisfindung eingeflossen sei.

Auch sei der Ausgleichsanspruch nicht durch den für die Übertragung des Betriebes vereinbarten Kaufpreis begrenzt. Das gelte jedenfalls dann, wenn wie im vorliegenden Sachverhalt zu berücksichtigen sei, dass der Käufer nicht nur die Aufbauten und Geräte übernommen habe, sondern auch verpflichtet sei, den im Falle der vollständigen Beendigung des Betriebs einer Tankstelle notwendigen Rückbau vor-

zunehmen. In diesem Fall müssten die entsprechenden Kosten, die von der Mineralölgesellschaft andernfalls zu tragen gewesen wären, ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Entscheidungen aus Hamburg sind zu begrüßen. Sie stellen ein weiteres Mal klar, dass der im Rahmen des dem Handelsvertreter zustehenden Ausgleichsanspruchs zu vergütende Vorteil der Mineralölgesellschaft nicht dadurch wegfällt, dass die Tankstelle von der Mineralölgesellschaft selbst nicht weiterbetrieben wird. Gerade dann, wenn der Betrieb veräußert wird, bestimmt sich der Kaufpreis nicht alleine an den übertragenen Aufbauten und der Tankstellentechnik. Vielmehr wird sich der Preis sowohl aus der Lage der Tankstelle, den bisher an der Tankstelle erzielten Umsätzen und dem zukünftig zu erwartenden Kundenpotenzial ergeben. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg haben dies nochmals ausdrücklich festgehalten. Danach können sich Mineralölgesellschaften ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs nicht dadurch entziehen, dass sie behaupten, der Betrieb der Tankstelle durch sie sei eingestellt worden.



© Michael Grabschett / pixelio.de

DGUV-Vorschrift 25 und DGUV-Regel 108-010

Überfallprävention in Verkaufsstellen

In einem Satz

Auch wenn die Zahl der Tankstellenüberfälle glücklicherweise sinkt, müssen Tankstellenunternehmer die seit 2021 gültige Unfallverhütungsvorschrift "Überfallprävention" umsetzen.

Eine Anmerkung wollen wir vorausschicken: Im Gegensatz zum persönlichen Empfinden mancher Menschen sinkt die Kriminalität in Deutschland seit Jahren. Glücklicherweise gilt dies auch für die Zahl der Überfälle auf Tankstellen. Im Jahr 2021 verzeichnete die Polizeiliche Kriminalstatistik nur noch 517 Fälle. Dies ist der tiefste Stand seit Beginn der von uns seit mehr als dreißig Jahren geführten Statistik.

Dennoch müssen sich Tankstellenunternehmer mit der seit dem letzten Jahr gültigen neuen Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ auseinandersetzen. Schließlich sind gemäß Sozialgesetzbuch VII Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung autonomes Recht. Sie stellen für jedes Unternehmen und für jeden Versicherten verbindliche Pflichten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar.

Die neue DGUV-Vorschrift 25 selbst, die für den gesamten Handel gilt, ist

mit nur 24 Seiten ein recht übersichtliches Werk. Statt fester Vorgaben zum Bau und der Einrichtung von Verkaufsstellen gibt sie Schutzziele vor. Neu ist, dass die Unternehmen künftig einen Notfallplan erstellen müssen. Dazu gehört auch die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall oder einem Überfallversuch betroffen sind. Die Berufsgenossenschaften empfehlen, betriebliche psychologische Erstbetreuer oder Erstbetreuerinnen zu benennen und fördern entsprechende Seminare finanziell. Eine weitere Neuerung ist die Pflicht, einen Überfall umgehend dem zuständigen Unfallversicherungsträger formlos mitzuteilen. Auch halbjährliche Unterweisungen zur Überfallprävention sind künftig Aufgabe des Unternehmens. Bisher musste nur einmal im Jahr unterwiesen werden.

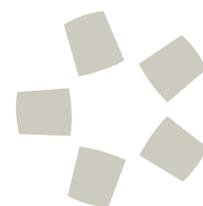
Sehr hilfreich ist, dass zusammen mit der DGUV-Vorschrift 25 auch eine DGUV-Regel 108-010 „Überfallprävention in Verkaufsstellen“ veröffentlicht worden ist. Die DGUV-Regel enthält konkrete Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der DGUV-Vorschrift und bietet damit Arbeitgebern eine gute Hilfestellung bei der Erfüllung der in der Vorschrift formulierten Pflichten. Dazu werden die Paragraphen und

Absätze der neuen DGUV Vorschrift 25 einzeln mit praxisrelevanten Hinweisen untersetzt. Durch den Abdruck der jeweiligen UVV-Texte unmittelbar über den zugehörigen Erläuterungen ist zudem eine optimale Übersichtlichkeit garantiert.

Beide Veröffentlichungen sind über die zuständige Berufsgenossenschaft zu beziehen bzw. stehen auf deren Webseiten zum Download zur Verfügung. Ihr zuständiger Regionalverband sendet sie Ihnen aber auf Anfrage auch gern zu.



michels.pmks
F a c h a n w ä l t e



Rechtsberatung für Tankstellenbetreiber

Uniti Expo in Stuttgart

Treffen der Tankstellen- und Carwash-Branche

Nach einer langen Corona-Pause hat die vierte Auflage der UNITI Expo als europäische Leitmesse der Tankstellen- und Carwash-Branche das Zusammenkommen der Branche ermöglicht. Stattgefunden hat die Messe vom 17. bis 19. Mai auf dem Gelände der Landesmesse Stuttgart. Der ZTG war als Verbandspartner der Messe wieder mit einem eigenen Stand vertreten, auf dem auch Vertreter unseres regional zuständigen Landesverbands Baden-Württemberg für Fragen und den Dialog mit Tankstellenunternehmen parat standen.

Auf einer Ausstellungsfläche von 40.000 Quadratmetern kamen 431 Aussteller aus 37 Nationen und über 16.000 Teilnehmer aus 100 Ländern zusammen. Damit hat sich die UNITI Expo zur weltweit internationalsten Branchenmesse entwickelt. Besonders Anklang bei Besuchern und Ausstellern fand die Integration von themenspezifischen Foren direkt in den Messehallen. In drei Foren – International Forum, Carwash Forum und UNITI

expo Forum – hatten alle Teilnehmer die Möglichkeit, sich in zahlreichen Vorträgen und Präsentationen über die neuesten Trends und Themen der Branche zu informieren.

Das Vortragsprogramm, das kompakte Format mit drei Messetagen und der zweijährige Rhythmus sind auf die Anforderungen der Zielgruppe abgestimmt. Durch die übersichtliche Gliederung der Ausstellungsfläche in vier Themenwelten findet jeder Besucher schnell das passende Angebot und kann seine Interessen gezielt verfolgen. Zusätzlich zur Ausstellung bietet die Messe ein vielseitiges Vortragsprogramm, das direkt in den Messehallen in offenen Foren stattfindet

und den Fachbesuchern auch eine spontane Teilnahme ermöglicht.



Jürgen Ziegner, ZTG-Geschäftsführer, und Carsten Beuß, Hauptgeschäftsführer des baden-württembergischen Kfz-Verbands, im Gespräch mit Andreas Maier, Repräsentant Süd des Branchenverbands en2x

Geschäftstellen der Mitgliedsverbände

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe
 Billstraße 41, 20539 Hamburg
 Tel. (0 40) 789 52-152, Fax (0 40) 789 52-116
 info@kfz-hh.de, www.kfz-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
 Schleswig-Holstein e. V.
 Faluner Weg 28, 24109 Kiel
 Tel. (04 31) 53 33 10, Fax (04 31) 53 331-79
 info@kfz-sh.de, www.kfz-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e. V.
 Obentrautstr. 16-18, 10963 Berlin
 Tel. (0 30) 25 89 98 55, Fax (0 30) 25 89 98 58
 vonaretin@lv-kfz-vgt.de, www.vgt-nordost.de

Fachverband Tankstellen-Gewerbe e. V.
 Rathausstr. 3, 53225 Bonn
 Tel. (02 28) 91 72 30, Fax (02 28) 917 23 36
 ftg@ftg-bonn.de, www.ftg-bonn.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e. V.
 Riegelgrube 8, 55543 Bad Kreuznach
 Tel. (06 71) 794 77 50, Fax (06 71) 79 47 75 15
 info@kfz-rlp.de, www.kfz-rlp.de

Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.
 Motorstr. 1, 70499 Stuttgart
 Tel. (07 11) 839 86 30, Fax (07 11) 83 98 63 20
 kfz-verband@kfz-bw.de; www.kfz-bw.de

Tankstellenverband Süd-Ost e. V.
 Bleichstraße 30, 89077 Ulm
 Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (0731) 931 62 57
 kontakt@tvso.de, www.tvso.de

Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 Am Liepengraben 4, 18147 Rostock
 Tel. (03 81) 44457483, Fax (03 81) 44 45 74 84
 info@kfz-mv.de, www.kfz-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e. V.
 Bleichstraße 30, 89077 Ulm
 Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (07 31) 931 62 57
 info@ig-esso.de, www.ig-esso.de

Impressum

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)
 Rathausstraße 3
 53225 Bonn

Telefon 0228 - 91 47 00
 Telefax 0228 - 91 47 016
 info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434

Geschäftsführung:
 Jürgen Ziegner v.i.S.d.P., Markus Pillok

Redaktion: ZTG, Bonn
 Layout: moogdesign.de
 Druck und Verbreitung: TSB GmbH, Bonn

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:

Seite 1 © ZTG
 Seite 4: © Alina Kuptsova auf Pixabay
 Seite 5: © BMF/Hendel
 Seite 6 © © Michael Grabscheit / pixelio.de
 Seite 8: © ZTG